

### 3. Satzung vom 14.06.2013

#### zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Busenberg vom 04.11.2005

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Busenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 27 wird folgender § 27 a angefügt:

##### Rasengrabstätten

- (1) Am nördlichen Eingang des Friedhofes in der Herrenfeldstraße unmittelbar rechts hinter dem Eingangstor wird ein Urnengrabfeld für Rasenbestattungen ausgewiesen.
- (2) Es werden Rasen- Urnenreihengrabstätten (1 Asche) sowie Rasen- Urnenwahlgrabstätten mit 2 und 4 Grabstellen mit den Maßen 1 m x 1 m angelegt.
- (3) Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Zugelassen ist lediglich eine liegende Namenstafel aus poliertem Granit in der Größe 40 cm x 40 cm und einer Dicke von 8-10 cm. Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.  
Bis 4 Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Nach Ablauf von 4 Wochen haben die Angehörigen den Blumen- und Kranzschmuck von der Grabstelle zu entfernen. Kränze, Blumenschmuck, Vasen und Grablichter dürfen danach nur auf einer eigens hierfür ausgewiesenen Fläche aufgestellt werden.  
Im Bereich des Rasengrabfeldes dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freien Materialien bestehen, verwendet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für Rasengrabstätten die Vorschriften für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Busenberg, den 14.06.2013



Klaus Klonig  
Ortsbürgermeister